



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0581/2023

Amt:	Bauamt	Datum:	09.01.2023
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	01.02.2023	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Stellplätzen sowie auf Abweichung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 05/2016 "Wohnbebauung Schindlerstraße"
Standort: Oftersheimer Straße Fl.-St.: 450/9

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Flurstück befindet sich im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 05/2016 „Wohnbebauung Schindlerstraße“. Der Antragsteller möchte auf dem Grundstück ein Einfamilienwohnhaus mit Stellplätzen errichten und beantragt dafür eine Baugenehmigung. Auf Grund der vorgefundenen Grundwasserverhältnisse, ist es dem Antragsteller nicht möglich den festgesetzten Höhenbezugspunkt einzuhalten. Deshalb wird vom Antragsteller die Überschreitung des maximal zulässigen Höhenbezugspunktes (30 cm über Höhenbezugspunkt) für die Oberkante des Fertigfußbodens um 48 cm beantragt.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Stellplätzen wird unter Bezugnahme auf § 30 Abs. 1 BauGB und zur Abweichung von den Festsetzungen mit einer Überhöhung des zulässigen Höhenbezugspunktes um 48cm auf 78cm über Höhenbezugspunkt wird unter Bezugnahme auf § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Begründung:

Das geplante Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Die Abweichungen sind aus Sicht der Gemeinde städtebaulich vertretbar. Die Erschließung ist gesichert.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:

Lageplan
Ansichten